

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich Tel.: +41 44 368 17 11 Fax: +41 44 368 17 70 info@scienceindustries.ch www.scienceindustries.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 30. April 2020  Dr. M. Matthes Mitglied der GL  A. Bozzi Ernährung, Agrar

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	8
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	9
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	10
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	11
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	12
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	13
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	14
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	15
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	16
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	17
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	18
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	22
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	23
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	24
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	25
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	26
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	27
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	28
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	29

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Änderungsentwürfe zu fünfzehn Verordnungen des Bundesrates, drei Verordnungen des WBF und zwei Verordnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft zur Stellungnahme vorgelegt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries, die in der [Industriegruppe Agrar](#) vereinigt sind, bieten hauptsächlich innovative Lösungen für den Agrarbedarf an, sowohl im Bereich **Pflanzenschutz** als auch im Bereich Saatgut. Aus diesem Grund nimmt scienceindustries gezielt und detailliert nur zu den spezifischen Ausführungsbestimmungen Stellung, die sich direkt auf diese Produktionsmittel beziehen.

Für die Kenntnisnahme unserer Anliegen danken wir Ihnen und hoffen damit gedient zu haben.

ZUSAMMENFASSUNG UND ANTRÄGE

1. Sinnvolle Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess soll für das gesamte Zulassungsverfahren gelten

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 schlägt der Bundesrat vor, beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu verzichten und die Beurteilung der EU zu überlassen. Auch die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte sollen mit der EU harmonisiert werden.

Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel

scienceindustries ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte nur einverstanden, wenn wie nachfolgend beschrieben die Fristen angepasst und die EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe, neue Produkte und neue Anwendungen übernommen werden.

Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden in der EU von den Mitgliedsstaaten definiert und fallen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus. Um eine minimale Planungssicherheit zu garantieren, soll auch die Schweiz diese Fristen selbst definieren. Diese sollen mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt. Zudem soll nach dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision bei der Übernahme der EU-Entscheide eine Übergangs- und Ausverkaufsfrist von mindestens 1 Jahr und eine Verwendung von 2 Jahren gewährt werden, die den Pflanzenschutzfirmen und dem Handel erlauben, die Produkte während einer Saison auszuverkaufen und zwei

Saisons zu verwenden. Diese Übergangs- und Verwendungsfristen gelten für Produkte mit alten Wirkstoffen, die in der EU vor dem Inkrafttreten der Verordnungsrevision nicht mehr auf Anhang I gelistet und in der Schweiz noch nicht widerrufen worden sind.

Zulassung neuer Wirkstoffe

Wenn die Schweiz beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe verzichten und die Beurteilung der EU übernehmen kann, dann sollen auch die Regeln bei der Zulassung neuer Wirkstoffe und neuer Produkte mit den EU Regeln harmonisiert werden.

Die in den Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe werden auf EU-Ebene nach einheitlichen Kriterien geprüft. Erfüllt ein Wirkstoff diese Kriterien, darf er in allen Mitgliedsstaaten als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Genau wie beim Widerruf soll die Schweiz auch bei der Zulassung neuer Wirkstoffe die Beurteilungen der EU anerkennen und die Wirkstoffe, welche in der EU auf Annex I gelistet werden und als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden dürfen, mit sofortiger Wirkung auf Anhang I der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) übernehmen. Die gesamtheitliche Harmonisierung ist nicht nur aus gesetzgeberischer Sicht in Bezug auf die Komplexität und Einheit der Materie geboten, sondern hätte auch für die Schweizer Behörden grosse Vorteile: Denn diese würde eine massive administrative Vereinfachung und eine substantielle Entlastung aller beteiligten Expertengruppen bedeuten. Die Schweizer Landwirtschaft würde damit auch im Gleichschritt mit den EU-Ländern von den Innovationen im Pflanzenschutz profitieren, was im Moment wegen den sehr langsamen Schweizerischen Zulassungsprozessen leider nicht der Fall ist.

Produktezulassung

Die Pflanzenschutzmittelprodukte werden in der EU auf Ebene der Mitgliedsstaaten durch die nationalen Behörden zugelassen. Seit der Einführung der sogenannten "Zonalen Zulassung" durch eine EU-Verordnung im Juni 2011 können Antragsteller Zulassungen gleich für mehrere Mitgliedsstaaten einer Zone beantragen. Einer der Mitgliedsstaaten nimmt nach einem ausgeklügelten Vernehmlassungsverfahren stellvertretend die Bewertung vor, die anderen Länder erteilen anschliessend in einem verkürzten Verfahren auf Basis dieser Bewertung die Zulassung.

Die EU wird dazu in drei Zonen eingeteilt: Zone A – Norden (Dänemark, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen), Zone B – Mitte (Deutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Irland, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) und Zone C – Süden (Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Malta, Griechenland, Zypern, Bulgarien).

Die Produktezulassungen mit dem zonalen Registrierungssystem in der EU zu harmonisieren ist für die Schweiz eine grosse Chance und bringt einen enormen Mehrwert, werden dadurch doch in der Schweizer Zulassungsstelle viele Ressourcen frei, die zur Beschleunigung der Zulassungen führen werden. scienceindustries beantragt darum, die Zulassungen für die Produkte und für die Anwendungen, die in den Zonen B (Mitte) und C (Süden) zugelassen sind, direkt zu anerkennen und entsprechende Schweizer Zulassungen zu erteilen. Die sichere Anwendung dieser Produkte in der Schweiz ist aufgrund der breiten Prüfung dieser Mittel in vielen Ländern unter vielen unterschiedlichen Bedingungen (Klima, Kulturen, Boden, Anwendungsgewohnheiten, etc.) gewährleistet, denn diese Dossiers werden von den jeweiligen Experten aller zonalen Mitgliedstaaten nicht nur gemäss den neuesten EU Richtlinien, sondern auch auf die Kompatibilität mit den lokalen länderspezifischen Gegebenheiten geprüft. Die Zulassungen im federführenden und rapportierenden Mitgliedstaat werden nur erteilt, wenn die anderen zonalen Mitgliedstaaten mit den Entscheiden einverstanden sind.

Ein komplementäres Schweizer Zulassungsverfahren ermöglicht lokale Lösungen

Ein mit der EU-Regulierung harmonisiertes Zulassungsverfahren kann gezielt mit einem aktualisierten Schweizer Zulassungsverfahren komplettiert werden. Dieses lässt die Möglichkeit offen, einen neuen Wirkstoff nur in der Schweiz zuzulassen, sollte dies notwendig sein. Auch bleiben so Schweizer Produktregistrierung sowie Schweiz-spezifische Bewilligungserweiterungen (weitere Indikationen, besondere Schädlinge, Minor Crops, Notzulassungen, etc.) weiterhin möglich. Das Zusammenspiel von Harmonisierung mit EU Recht und Schweiz spezifischen Zulassungsmöglichkeiten bewirkt nicht nur einen Effizienzgewinn, sondern stellt auch die notwendige Flexibilität zur Verfügung. Die Schweizer Landwirtschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, braucht es Innovationen entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Und es braucht die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen. Der Staat als Zulassungsbehörde kann dazu einen bedeutenden Beitrag leisten.

Zulassungsfristen

Gemäss Artikel 37 der EU-Verordnung 1107/2009 müssen die Behörden des federführenden und rapportierenden Mitgliedstaates ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die andern Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.

Wir beantragen, dass diese Fristen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt. Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW, BLV, BAFU und SECO helfen, den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen.

Substitutionskandidaten: Anpassung an die EU Richtlinien

Die Schweizer Regelung bei den Substitutionskandidaten entspricht nicht genau der EU Regelung. Eine wichtige Ausnahmeregelung fehlt. Darum beantragt scienceindustries in Anlehnung an die EU Richtlinie 1107/2009, Art. 34 Vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten, mit folgender Ausnahmeregelung zu ergänzen:

Art. 34, Abs 7

Abweichend von Absatz 1 wird ein Pflanzenschutzmittel, das einen Substitutionskandidaten enthält, ohne vergleichende Bewertung zugelassen, soweit es notwendig ist, zunächst durch die praktische Verwendung des Mittels Erfahrungen zu sammeln. Solche Zulassungen werden einmalig für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.

- 2. Verbot der Abgabe von Produkten, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender**

Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Allerdings: Solange die im Aktionsplan vorgesehene Fachbewilligung für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln noch nicht eingeführt ist, kann im Agrarhandel nicht überprüft werden, wer Pflanzenschutzmittel kaufen oder abholen darf.

An dieser Stelle möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir die Kriterien und Beurteilungsgrundlagen, welche das BLW zur Unterscheidung von beruflicher und nicht beruflicher Anwendung eingeführt hat, nicht als korrekt und auch nicht als zielführend beurteilen. Nach Einführung dieser Differenzierung dürfen Produkte, die seit Jahrzehnten von Hobbyanwendern ohne nachteilige Nebenwirkungen angewendet worden sind, nicht mehr im Hobby-Bereich angewendet werden. Dies führt nun zu Lücken in der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung. Besonders betroffen sind vor allem Hobby-Anwender, die grössere Flächen pflegen wollen.

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Siehe Seite 4 (Allgemeine Bemerkungen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 und 10 (Abs. 1)	<p>Antrag 1: Sinnvolle Harmonisierung mit dem EU-Zulassungsprozess soll für Neuzulassung und Widerruf gelten</p> <p>Harmonisierung der Schweizer Zulassungsverfahren mit den EU-Zulassungsprozessen und Übernahme der Beurteilungen der EU nicht nur beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte sondern auch bei der Zulassung von neuen Wirkstoffen, neuen Produkten und neuen Anwendungen.</p>	<p>scienceindustries ist mit der Übernahme der Beurteilung der EU beim Widerruf der Bewilligungen für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und -produkte nur einverstanden, wenn wie nachfolgend beschrieben die Fristen angepasst und die EU-Beurteilungen auch für neue Wirkstoffe und neue Produkte übernommen werden.</p> <p>Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden in der EU von den Mitgliedsstaaten definiert und fallen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich aus. Um eine minimale Planungssicherheit zu garantieren, soll auch die Schweiz diese Fristen selbst definieren. Diese sollen mindestens 1 Jahr für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und mindestens 2 Jahre für die Verwendung der Produkte betragen. Somit hätte die Schweiz eine einheitliche Lösung, welche auch der Saisonalität der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt. Zudem soll nach dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision bei der Übernahme der EU-Entscheidung eine Übergangs- und Ausverkaufsfrist von mindestens 1 Jahr und eine Verwendung von 2 Jahren gewährt werden, die den Pflanzenschutzfirmen und dem Handel erlauben, die Produkte während einer Saison auszuverkaufen und zwei Saisons zu verwenden. Diese Übergangs- und Verwendungsfristen gelten für Pro-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<hr/> <p>Antrag 2: Zulassungsfristen mit den EU Richtlinien harmonisieren</p> <p>Gemäss Artikel 37 der EU-Verordnung 1107/2009 müssen die Behörden des federführenden und rapportierenden Mitgliedstaates ab Einreichung eines Dossiers innerhalb von 12 Monaten den Zulassungsentscheid vorlegen. Bei der Nachforderung und Beurteilung weiterer Informationen ist eine weitere Frist von 6 Monaten zur Bearbeitung vorgesehen. Nachdem der federführende und rapportierende Mitgliedstaat die Zulassung erteilt hat, müssen die anderen Mitgliedstaaten derselben Zone die Zulassung innerhalb von 4 Monaten erteilen.</p> <p>Wir beantragen, dass diese Fristen – im Zuge der Harmonisierung mit den EU Richtlinien – übernommen werden. Das heisst, dass das BLW die Zulassungen aus der Zone B (Mitte) und C (Süden) innerhalb von 4 Monaten übernimmt und entsprechende Schweizer Zulassungen erteilt.</p>	<p>dukte mit alten Wirkstoffen, die in der EU vor dem Inkrafttreten der Ordnungsrevision nicht mehr auf Anhang I gelistet und in der Schweiz noch nicht widerrufen worden sind.</p> <p>Vollständige Begründung unter allgemeine Bemerkungen.</p> <hr/> <p>Da sowohl Länder in der Zone B (Mitte: Deutschland-Österreich) als auch in der Zone C (Süden: Frankreich-Italien) die Dossiers mitbeurteilt haben, in welchen mit der Schweiz vergleichbare Klimata und Umweltkonditionen auftreten, muss in der Schweiz keine weiterführende Beurteilung mehr vorgenommen werden. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen im BLW, BLV, BAFU und SECO helfen, den Zulassungsprozess in der Schweiz zu beschleunigen und die Pflanzenschutzinnovationen der Schweizer Landwirtschaft schneller zur Verfügung zu stellen. Dieser Prozess gibt den Pflanzenschutzfirmen und ihren Handelspartnern auch endlich mehr Planungssicherheit.</p>
<p>Art. 34 Abs. 1-6</p>	<p>Antrag 3: Anpassung an die EU Richtlinien für Substitutionskandidaten</p> <p>Neuer Absatz ergänzen analog zur EU: <u>Art. 34, Abs 7</u> Abweichend von Absatz 1 wird ein Pflanzenschutzmittel,</p>	<p>Die Schweizer Regelung bei den Substitutionskandidaten entspricht nicht genau der EU Regelung. Eine wichtige Ausnahmeregelung fehlt. Darum beantragt scienceindustries in Anlehnung an die EU Richtlinie 1107/2009, Art. 34 Vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substituti-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>das einen Substitutionskandidaten enthält, ohne vergleichende Bewertung zugelassen, soweit es notwendig ist, zunächst durch die praktische Verwendung des Mittels Erfahrungen zu sammeln.</p> <p>Solche Zulassungen werden einmalig für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt.</p>	<p>onskandidaten enthalten mit nebenstehender Ausnahmeregelung zu ergänzen.</p> <p>Da die EU-Länder diese Ausnahmeregelung bei Pflanzenschutzmitteln mit einem Substitutionskandidaten anwenden, werden diese Produkte in der EU schneller zugelassen als in der Schweiz, welche die vergleichende Beurteilung vor der Zulassung machen muss. Das heisst die Schweizer Landwirtschaft ist benachteiligt und kann erst viel später von diesen Mitteln profitieren.</p>
Art. 64 Abs. 4	<p>Antrag 4: Eine Anpassung von Artikel 64 macht erst Sinn, wenn die Ausweispflicht für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln eingeführt ist.</p> <p>Ausverkaufsfristen von 1 Jahr und Verwendungsfristen von 2 Jahren gewähren bei Produkten, bei welchen die nichtberufliche Verwendung nicht zugelassen wird.</p>	<p>Pflanzenschutzmittel, die nicht für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, dürfen nicht an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Im Detailhandel ist dies auch kein Problem. Solange aber die Fachbewilligung für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln noch nicht eingeführt ist, kann im Agrarhandel nicht überprüft werden, wer diese kaufen oder abholen darf. Ist es der Ehefrau oder einem Mitarbeiter noch gestattet, Pflanzenschutzmittel beim Agrarhandel abzuholen? Diese Ergänzung von Artikel 64 macht erst Sinn, wenn die Ausweispflicht für den Bezug von Pflanzenschutzmitteln eingeführt ist.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

